

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 25.11.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 10.02.2010 die vierte Änderung der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Philosophischen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.08.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2005 S. 532), zuletzt geändert am 13.08.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 18/2008 S. 1163), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280)).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Philosophischen Fakultät wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann auf Antrag der geschäftsführenden Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung für Magisterprüfungsverfahren promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und promovierte Akademische Rätinnen oder Räte und promovierte Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Assistentinnen oder Assistenten mit ihrem Einverständnis für einen Zeitraum von 24 Monaten zu Prüfenden bestellen.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.